

VDAK e. V. Postfach 10 19 37 45619 Recklinghausen

Staatsanwaltschaft B

Verein Deutscher und
Ausländischer Kaufleute e. V.

Halterner Straße 32
45657 Recklinghausen

Telefon: 0 23 61 / 90 45 9-0
Telefax: 0 23 61 / 90 45 9-22
e-mail: info@vdak-ev.de

Recklinghausen, 16.02.2009

(bitte stets angeben)

S t r a f a n z e i g e

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit erstatten wir

Strafanzeige

gegen

1) Herrn (Beschuldigter zu 1)

2) Herrn (Beschuldigter zu 2)

3) Frau (Beschuldigte zu 3)

wegen

des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges (§ 263 I u. III StGB) und aller sonstigen in Betracht kommenden Straftatbestände.

Etwa erforderliche Strafanträge werden hiermit gestellt.

Begründung:

I.

Der Anzeigeerstatter ist ein bundesweit tätiger rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher Interessen.

Beweis: Satzung des VDAK und

Eintrag des VDAK in Schröder/Hohl, Wettbewerbsrecht und Werbung (W & W),
Loseblatt, Gruppe 3 „ABC der Wettbewerbshüter“ V 11

(Anlagen AE 1 a) u. b))

VDAK e.V.
Amtsgericht Recklinghausen
Verbandsregister-Nr. 1940

Kreditinstitut:
Kontonummer:
Bankleitzahl:

SEB Bank AG
190 528 2000
426 101 12

Sparkasse Vest
900 51 681
426 501 50

Unsere Bürozeiten sind Montags bis Donnerstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

In Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, wozu auf § 2 der Satzung verwiesen wird, befaßt sich der Anzeigerstatter unter anderem mit der Bekämpfung unseriöser Werbeverlage.

Beweis: wie vor und Merkblatt des VDAK „Vorsicht ANZEIGENHAIE!!!“

(Anlage AE 2)

II.

Der Beschuldigte zu 1 ist Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter des -Verlags. Als solcher wirbt er Anzeigenkunden für den -Verlag.

Beweis: Entsprechende Aussage des Beschuldigten zu 1 zu Protokoll des AG Pforzheim vom 05.11.2008 Az.: 8 C 88/08 (Seiten 1 u. 8 f. in Kopie)

(Anlage AE 3)

Der Beschuldigte zu 2 ist Inhaber des -Verlags,

. Er behauptet, nichts mit dem operativen Geschäft zu tun zu haben; das mache seine Frau.

Beweis: Entsprechende Aussage des Beschuldigten zu 2 zu Protokoll des AG Wolfratshausen vom 25.09.2007 Az.: 2 Ls 35 Js 18562/06 (S. 1 u. 23 ff. in Kopie)

(Anlage AE 4)

Die Beschuldigte zu 3 ist die Ehefrau des Beschuldigten zu 2. Sie gibt an, Angestellte ihres Ehemanns zu sein.

Beweis: Entsprechende Aussage der Beschuldigten zu 3 zu Protokoll des AG Wolfratshausen vom 25.09.2007 Az.: 2 Ls 35 Js 18562/06 (S. 1 u. 25 f. in Kopie)

(Anlage AE 5)

III.

Der -Verlag gibt die sog. Informationsbroschüre „ „ zu den Themen „ „/“ „/“ heraus. Hierzu „informiert“ der „redaktionelle Teil“ den Leser(?) in stets gleichbleibend banaler Form. Den einzig regionalen Bezug der Broschüre stellt der Anzeigenteil her.

Beweis: Typisches Exemplar der sog. Informationsbroschüre „ „ (Original)

(Anlage AE 6)

Mit Unterzeichnung des Anzeigenauftragsformulars des -Verlags soll sich der Kunde zur Veröffentlichung von mindestens 6 jeweils kostenpflichtigen Anzeigen in der Informationsbroschüre „ „ verpflichten.

Beweis: Typisches Anzeigenauftragsformular des -Verlags (mit Unterschrift des Beschuldigten zu 1) in Kopie

(Anlage AE 7)

Laut Auftragsbedingungen soll die Auflage 2000 Exemplare pro Ausgabe betragen. Die Verbreitung der Broschüre soll durch Auslieferung und Versand von jeweils 20 Exemplaren pro Ausgabe an mindestens 100 vom -Verlag „sorgfältig“ ausgewählte Auslagestellen im Landkreis und ggf. Nachbarlandkreisen des Inserenten erfolgen.

Beweis: wie vor

Neben der bescheidenen Aufmachung und dem banalen Inhalt der Broschüre „ „ läßt selbst im zweifelhaften Falle vertragsgemäßer Verbreitung allein schon die weite Streuung der geringen Auflage keinen nennenswerten Werbeeffect erwarten.

Da es praktisch unmöglich ist, auf seriöse Art und Weise Inserenten für solch einen kostspieligen „Anzeigenfriedhof“ zu gewinnen, verfolgt der -Verlag seit jeher ein auf systematische Irreführungen angelegtes Geschäftskonzept.

Folgerichtig ist die Geschäftstätigkeit des -Verlags kontinuierlich von Strafverfolgungsbehörden begleitet worden.

Beweis: Auflistung 72 strafrechtlicher Ermittlungsvorgänge zwischen 1997 und 2005 gegen den Inhaber/Geschäftsführer des -Verlags und wohl alle dessen Außendienstmitarbeiter in Kopie

(Anlage AE 8)

Ebenso folgerichtig und kontinuierlich hat die Geschäftstätigkeit des -Verlags zu einer Vielzahl zivilrechtlicher Auseinandersetzungen mit dessen Anzeigenkunden geführt, die sich durchweg arglistig getäuscht fühl(t)en. Hierzu seien nur exemplarisch die dem Anzeigerstatter zwischen 1999 und 2008 bekannt gewordenen Gerichtsentscheidungen angeführt.

- AG Ravensburg, Urt. v. 15.09.1998, Az.: 10 C 734/98
- LG Ravensburg, Urt. v. 04.02.1999, Az.: 2 S 319/98
- AG Ravensburg, Urt. v. 30.11.1999, Az.: 10 C 943/99
- AG Freyung, Urt. v. 15.12.1999, Az.: C 0454/99
- LG Ravensburg, Urt. v. 18.05.2000, Az.: 2 S 1/2000
- AG Ludwigsburg, Urt. v. 17.08.2000, Az.: 1 C 1550/00
- LG Passau, Urt. v. 29.09.2000, Az.: geschwärzt
- AG Gießen, Urt. v. 21.09.2001, Az.: 43 C 1541/01
- AG Nordhausen, Urt. v. 28.11.2001, Az.: 23 C 9252/01
- AG Nordhausen, Urt. v. 13.12.2001, Az.: 22 C 350/01
- AG Nordhausen, Urt. v. 24.01.2002, Az.: 27 C 408/01
- AG Wetzlar, Urt. v. 12.02.2002, Az.: 38 C 500/01 (38)
- AG Nordhausen, Urt. v. 22.02.2002, Az.: 22 C 316/01
- AG Nordhausen, Urt. v. 22.02.2002, Az.: 22 C 419/01
- AG Hildburghausen, Urt. v. 27.02.2002, Az.: 22 C 497/01
- AG Hildburghausen, Urt. v. 27.02.2002, Az.: 22 C 499/01
- AG Nordhausen, Urt. v. 19.04.2002, Az.: 26 C 404/01
- AG Gießen, Urt. v. 23.05.2002, Az.: 47 C 1120/01
- LG Mühlhausen, Urt. v. 22.08.2002, Az.: 1 S 113/02
- LG Limburg a. d. Lahn, Urt. v. 23.09.2002, Az.: 3 S 65/02
- AG Wetzlar, Urt. v. 22.10.2002, Az.: 39 C 933/01 (39)
- AG Nördlingen, Zweigst. Donauwörth, Urt. v. 20.11.2002, Az.: 5 C 429//02
- AG Wolfsburg, Urt. v. 29.04.2003, Az.: 12a C 70/02 (IV)
- AG Sonneberg, Urt. v. 02.05.2003, Az.: 3 C 483/02
- LG Augsburg, Urt. v. 09.07.2003, Az.: 7 S 5461/02
- LG Braunschweig, Beschl. v. 30.09.2003, Az.: 7 S 274/03 (019)
- AG Bad Vilbel, Urt. v. 03.03.2004, Az.: 3 C 660/03 (320)
- AG Ilmenau, Urt. v. 17.08.2004, Az.: geschwärzt
- AG Dachau, Urt. v. 12.12.2006, Az.: 3 C 898/06
- LG München II, Urt. v. 17.04.2007, Az.: 2 S 463/07
- AG München, Urt. v. 30.05.2007, Az.: 132 C 15323/06
- AG Bad Kissingen, Urt. v. 02.08.2007, Az.: 21 C 741/06
- LG München I, Beschl. v. 23.10.2007 u. 12.12.2007, Az.: 6 S 11911/07
- LG Schweinfurt, Beschl. v. 06.11.2007 u. 16.01.2008, Az.: 24 S 81/07
- AG Pforzheim, Urt. v. 10.10.2008, Az.: geschwärzt
- AG Pforzheim, Urt. v. 03.12.2008, Az.: 8 C 88/08

Erfahrungsgemäß und in Verbindung mit den bereits genannten 72 strafrechtlichen Ermittlungsvorgängen ist ohne weiteres davon auszugehen, daß es sich hierbei nur um die Spitze des sprichwört-

lichen Eisbergs handelt. Um noch ein vielfaches höher ist die Zahl der Fälle zu schätzen, in denen die Betroffenen aus Beweisnot widerstandslos oder vergleichsweise zahl(t)en.

Beweisprobleme infolge der regelmäßig zu beobachtenden „Aussage-gegen-Aussage-Taktik“ des -Verlags dürften auch der Grund dafür gewesen sein, daß die meisten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO eingestellt worden sind.

IV.

Im September 2007 hat die Staatsanwaltschaft München II dann aber endlich eine Verurteilung des -Verlag-Außendienstmitarbeiters H wegen Betruges in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten durch das Amtsgericht Wolfratshausen erwirkt.

Beweis: Strafurteil des AG Wolfratshausen vom 25.09.2007 zum Az.: 2 Ls 35 Js 18562/06 in Kopie
(Anlage AE 9)

Dieses Strafurteil ist zwar nicht rechtskräftig geworden, da laut Mitteilung der StA München II vom 13.10.2008 der Angeklagte verstorben und das Berufungsverfahren daraufhin eingestellt worden ist.

Beweis: Mitteilung der StA München II vom 13.10.2008 in Kopie
(Anlage AE 10)

Gleichwohl fällt es dem -Verlag seit Bekanntwerden des Strafurteils nicht mehr so leicht, seine Anzeigenkunden erfolgreich auf Zahlung von Insertionskosten zu verklagen.

Denn in den acht der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Fälle haben Anrufer/innen des -Verlags und dessen angeklagter Außendienstmitarbeiter H ihren „Opfern“ vorge-täuscht, es handele sich um einen Anzeigenauftrag bzw. Anzeigenfolgeauftrag für eine kommunale Publikation und der Anzeigenpreis sei während der Vertragslaufzeit nur einmalig zu zahlen.

Dies hat das AG Wolfratshausen auf eine straff organisierte systematische Vorgehensweise schließen lassen.

Bestätigt wird diese systematische Vorgehensweise durch etwa zeitgleiche und jüngere Beweisergebnisse der Amtsgerichte Bad Kissingen und Pforzheim.

Beweis: Urteil des AG Bad Kissingen vom 02.08.2007 zum Az.: 21 C 741/06 (rechtskräftig),
Urteil des AG Pforzheim vom 10.10.2008 zum Az.: ? (noch nicht rechtskräftig) und
Urteil des AG Pforzheim vom 03.12.2008 zum Az.: 8 C 88/08 (noch nicht rechtskräftig),
jeweils in Kopie
(Anlagen AE 11 a) - c))

Auch den dortigen Beklagten und Zeugen wurde zur gerichtlichen Überzeugung durch Anrufer und Außendienstmitarbeiter des -Verlags vorgetäuscht, es handele sich um einen Anzeigenauftrag bzw. Anzeigenfolgeauftrag für eine kommunale Publikation und/oder der Anzeigenpreis sei während der Vertragslaufzeit nur einmalig zu zahlen.

V.

Nach den Beweisergebnissen der Amtsgerichte Bad Kissingen und Pforzheim hat insbesondere auch der Beschuldigte zu 1 seinen Opfern vorgetäuscht, es handele sich um einen Anzeigenauftrag bzw. Anzeigenfolgeauftrag für eine kommunale Publikation und/oder der Anzeigenpreis sei während der Vertragslaufzeit nur einmalig zu zahlen.

Beweis: a) Protokolle des AG Bad Kissingen

- vom 11.06.2007 und
- vom 16.07.2007
- zum Az.: 21 C 741/06 sowie
- b) Protokoll des AG Pforzheim
- vom 05.11.2008
- zum Az.: 8 C 88/08,
- jeweils in Kopie

(Anlagen AE 12 a) u. b))

Nach den Feststellungen des AG Bad Kissingen hat der Beschuldigte zu 1 neben der dortigen Beklagten die dortigen Zeugen W , K , H , P und R in beschriebener Art und Weise getäuscht, wozu auf das Urteil vom 02.08.2007 und das Protokoll vom 16.07.2007 verwiesen wird.

Und nach den Feststellungen des AG Pforzheim hat der Beschuldigte zu 1 den dortigen Beklagten in beschriebener Art und Weise getäuscht, wozu auf das Urteil vom 03.12.2008 und das Protokoll vom 05.11.2008 verwiesen wird.

Zum Zwecke des Vergleichs der Unterschriften des Beschuldigten zu 1 auf den jeweiligen Anzeigenauftragsformularen wird die Beziehung der Akten des AG Bad Kissingen Az.: 21 C 741/06 und des AG Pforzheim Az.: 8 C 88/08 angeregt.

Demnach hat sich - wie schon der Außendienstmitarbeiter H - auch der Beschuldigte zu 1 in wenigstens 7 Fällen wegen gleichförmiger Täuschungen des Betruges schuldig gemacht. Das zu erwartende Bestreiten des Beschuldigten zu 1 erscheint mit Blick auf die Vielzahl gleichförmiger Fälle unglaubhaft.

VI.

Auch das zu erwartende Bestreiten einer straff organisierten systematischen Vorgehensweise der geschäftsführenden Beschuldigten zu 2 und 3 erscheint vor dem aufgezeigten Hintergrund unglaubhaft.

Zum Nachweis des planmäßigen „Organisationsverschuldens“ der Beschuldigten zu 2 und 3 wird die eingehende Vernehmung der Telefonistinnen des -Verlags bezüglich ihrer Weisungen und Arbeitsweise angeregt. Laut Aussage des Beschuldigten zu 2 vor dem AG Wolfratshausen sind 6 Telefonistinnen für den -Verlag tätig (vgl. Anlage AE 4), bei denen es sich um „feste Mitarbeiter“ handeln soll.

Ferner wird angeregt zu klären, woher sich der -Verlag das Adreßmaterial für seine Telefonistinnen beschafft. Vor dem AG Wolfratshausen hat der Beschuldigte zu 2 hierzu vage ausgesagt (vgl. Anlage AE 4):

„An die Daten kommen wir von Mitarbeitern, die schon mal dort waren, etwas von dort mitbringen.“

Erfahrungsgemäß ist das so zu verstehen, daß Mitarbeiter des -Verlags auf ihren „Dienstreisen“ vorzugsweise kommunale Bürgerinformationsbroschüren mit Anzeigen ortsansässiger Gewerbetreibender einsammeln. Dies würde zwanglos erklären, warum viele Zeugen angegeben haben, schon von Anruferinnen des -Verlags auf eine bestimmte kommunale Publikation angesprochen worden zu sein. Auch würde dies erklären, woher der -Verlag die Anzeigenmuster derjenigen Inserenten hat, die den Außendienstmitarbeitern kein Anzeigenmuster mitgegeben haben.

Dafür, daß die Beschuldigten zu 2 und 3 zumindest mit bedingtem Betrugsvorsatz handeln, spricht doch allein schon das krasse Mißverhältnis zwischen der praktisch wertlosen Verlagsleistung einerseits und der hierfür formularmäßig angestrebten beträchtlichen Kundenleistung andererseits. Für praktisch null Werbeleistung soll der Anzeigenkunde mindestens sechsmal zahlen.

Daß vorzugsweise angegangene Kleingewerbetreibende nur mit Täuschungen zur Unterzeichnung solcher Anzeigenaufträge zu bewegen sind, ist lebenserfahrungsgemäß für jedermann offensichtlich. Und selbst wenn dem nicht so wäre, ist es den Beschuldigten zu 2 und 3 nach über zehnjähriger Geschäftstätigkeit aufgrund zahlloser Beanstandungen bekannt. Gleichwohl halten die Beschuldigten zu 2 und 3 unverändert an ihrem Geschäftskonzept fest, was nicht nur für bedingten, sondern buchstäblich für „unbedingten Betrugsvorsatz“ der Beschuldigten zu 2 und 3 spricht.

VII.

Das nach diesseitiger Auffassung den angestrebten Auftragsumfang bestmöglich verschleiernde Anzeigenauftragsformular des -Verlags steht alledem nicht entgegen. Ungeachtet dessen schützt der strafrechtliche Betrugstatbestand auch das leichtgläubige und/oder leichtfertige Betrugsoffer.

Gar so leichtfertig, wie es ex post und in Ruhe betrachtet scheinen mag, sind die Opfer indes nicht. Bei ihnen handelt es sich vornehmlich um Kleingewerbetreibende, die von den Außendienstmitarbeitern des -Verlags während der Arbeitszeit behelligt werden. Ihnen wird möglichst schon telefonisch vorgespiegelt, es handele sich um einen Anzeigenauftrag oder Anzeigenfolgeauftrag für eine bekannte (meist kommunale) Bürgerinformationsbroschüre. Weiter wird ihnen vom Außendienstmitarbeiter regelmäßig erklärt, es handele sich um einen „einmaligen Sonderpreis“. Der „einmalige Sonderpreis“ wird augenfällig in das Anzeigenauftragsformular eingetragen. Sodann wird regelmäßig augenfällig die formularmäßig vorgesehene zweijährige Vertragslaufzeit auf ein Jahr reduziert. Angesichts beider blickfangmäßigen handschriftlichen Eintragungen hat das Opfer den augenfälligen Eindruck, die einmalige Kostenpflichtigkeit sei schriftlich fixiert, was eine eingehendere Lektüre des „Kleingedruckten“ entbehrlich scheinen läßt. Mit der handschriftlichen Eintragung des „einmaligen Sonderpreises“ und der Laufzeitreduktion auf 1 Jahr werden die Opfer geschickt von der Prüfung des ohnehin unauffälligen „Kleingedruckten“ abgelenkt. Der für das Opfer vertragswesentlichste Punkt scheint blickfangmäßig klar geregelt.

So einfach dieser Trick ist, so sicher funktioniert er. Zur Ermöglichung dieses Tricks ist das Anzeigenauftragsformular des -Verlags bemerkenswert praxistauglich konzipiert worden.

Ergänzend sei hierzu auf eine strafrechtliche BGH-Entscheidung (Urt. v. 26.04.2001 - Az.: 4 StR 439/00 - NJW 2001, S. 2187 ff., Leitsatz der Redaktion: „Täuschungshandlung durch Verwenden von Rechnungsmerkmalen im Angebotsschreiben“) hingewiesen, worin der BGH unter II. 2. a) dd) (S. 2189) folgendes ausgeführt hat:

„Zur tatbestandlichen Täuschung wird ein Verhalten hierbei dann, wenn der Täter die Eignung der inhaltlich richtigen - Erklärung, einen Irrtum hervorzurufen, planmäßig einsetzt und damit unter dem Anschein „äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens“ gezielt die Schädigung des Adressaten verfolgt, wenn also die Irrtumserregung nicht die bloße Folge, sondern der Zweck der Handlung ist.“
(Unterstreichung durch den Unterzeichner)

Nichts anderes gilt vorliegend. Denn auch hier ist die Irrtumserregung nicht bloße Folge, sondern planmäßiger Zweck der sprichwörtlichen Übung.

Wir bitten also um möglichst baldige Aufnahme staatsanwaltlicher Ermittlungen. Für eine kurze Eingangsbestätigung und Mitteilung Ihres Aktenzeichens wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
VDAK e. V.
i. A.

(Ass. jur.)
Rechtsabteilung

Anlagen